

# Stadt Fürstenau

## LANDKREIS OSNABRÜCK

Bebauungsplan Nr. 56 "Kollenpohl", 4. Änderung

## Satzung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

(Verfahren nach § 13 BauGB)

**Ausfertigung zum Satzungsbeschluss** 

Projektnummer: 221535

Datum: 2022-09-13



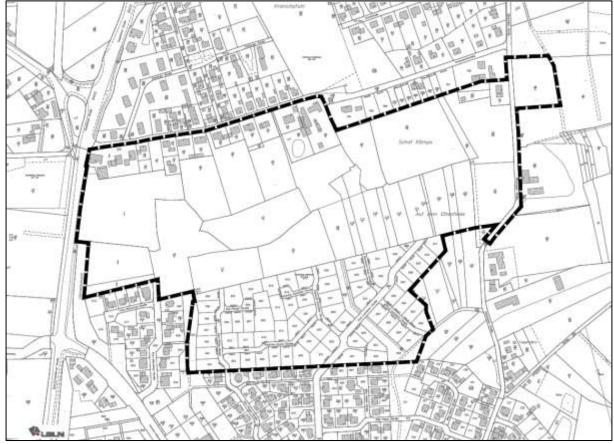
#### Präambel

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 und 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Fürstenau diesen Bebauungsplan Nr. 56 "Kollenpohl", 4. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Geltungsbereich) und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Fürstenau, den	
Bürgermeisterin	Stadtdirektor

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 56 "Kollenpohl", 4. Änderung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Ursprungsplanes einschließlich der 1. und 2. Änderung.



ohne Maßstab

### 1. Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Für den Bebauungsplan Nr. 56 "Kollenpohl", 4. Änderung gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

## 3. Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 84 Abs. 3 Nrn. 3 und 6 NBauO

Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 "Kollenpohl" werden die örtlichen Bauvorschriften wie folgt angepasst:

#### Vorgärten

Der nicht überbaubare Grundstücksstreifen zwischen erschließender Verkehrsfläche und Gebäudefront, verlängert bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen, wird als Vorgarten festgesetzt. Vorgärten sind außer den notwendigen Zuwegungen, gärtnerisch anzulegen und dauernd zu unterhalten. Die Anlage von flächigen Stein-, Schotter- oder Kiesbeeten und/oder Kunststofffolienabdeckungen ist im Vorgartenbereich nicht zulässig.

#### <u>Einfriedungen</u>

Die Grundstücke sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzhecken einzufrieden. Kombinationslösungen mit Zäunen sind zulässig, sofern diese von der Straßenseite aus optisch nicht in Erscheinung treten. Zur erschließenden Verkehrsfläche ist die Höhe auf max. 0,80 m begrenzt.

### Hinweis:

Die Festsetzungen des Ursprungsplanes Nr. 56 "Kollenpohl" inklusive der rechtsverbindlichen Änderungen, soweit sie nicht durch diese 4. Änderung berührt werden, gelten weiterhin.

## **VERFASSERVERMERK**

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 "Kollenpohl" wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Stadt Fürstenau ausgearbeitet von

## IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure → Landschaftsarchitekten → Stadtplaner Telefon (0 54 07) 8 80-0 → Telefax (0 54 07) 8 80-88 Marie-Curie-Straße 4a → 49134 Wallenhorst

Wallenhorst, 2022-09-13
Desmarowitz  VERFAHRENSVERMERKE
<u>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS</u>
Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntge-macht worden.
Fürstenau, denStadtdirekto
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht
Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung hat vom 18.07.2022 bis einschließlich zum 19.08.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Gemäß § 4a Abs.2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.
Fürstenau, den
Stadtdirekto

## **SATZUNGSBESCHLUSS**

Der Rat der Stadt Fürstenau hat den Bebauungsplan nach Prüfumäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB am als Satzung die Begründung beschlossen.	•
Fürstenau, den	Stadtdirektor
INKRAFTTRETEN	
Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan ist gemäß ortsüblich bekanntgemacht worden.	ß § 10 Abs. 3 BauGB am
Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich ge	worden.
Fürstenau, den	Stadtdirektor
VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN	
Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungspi Verfahrens- und Formschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB ode unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften bauungs- und des Flächennutzungsplans oder beachtliche Mänge gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsp Mängel werden damit unbeachtlich.	er beachtliche Verletzungen über das Verhältnis des Be- el des Abwägungsvorganges
Fürstenau, den	Stadtdirektor